

publik (nachfolgend KTA genannt) vorgeschriebenen Unterlagen beizufügen.

(2) Der Hersteller oder Importbetrieb ist verpflichtet, dem KTA mindestens ein Fahrzeug zum Zwecke der Typprüfung und Betriebserprobung für eine angemessene Zeit unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis ist verpflichtet, technische Änderungen, die die Bestimmungen über den Bau und Betrieb sowie die Ausrüstung, von Fahrzeugen und die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften betreffen, vor Einführung in die Produktion oder vor dem Import vom KTA genehmigen zu lassen. Das KTA entscheidet über die Ausstellung einer Ergänzung zur Allgemeinen Betriebserlaubnis und über die Notwendigkeit der Prüfung des geänderten Fahrzeugs. Dazu ist dem KTA für eine angemessene Zeit ein Fahrzeug unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die mit der Prüfung und Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis anfallenden Kosten trägt der Antragsteller.

(4) Zur Gewährleistung einer den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik entsprechenden Verkehrssicherheit sowie zur Beachtung energieökonomisch günstiger Parameter hat der Importbetrieb für Straßenfahrzeuge, Bau- und Zubehörteile die Zustimmung zum Import vom KTA einzuholen. Die Zustimmung des KTA ist Voraussetzung für den Abschluß der Einfuhr- und Importverträge. Sie kann an die Erfüllung bestimmter Bedingungen gebunden werden.

(5) Werden für einen Fahrzeugtyp Ausnahmen von den Straßenverkehrsbestimmungen oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften genehmigt, sind die Ausnahmen und die gegebenenfalls in der Ausnahmegenehmigung festgelegten Auflagen oder Bedingungen in die Allgemeine Betriebserlaubnis einzutragen.

(6) Der Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis — bei Importfahrzeugen der zuständige Importbetrieb — hat für jedes dem Fahrzeugtyp entsprechende Fahrzeug einen Fahrzeugbrief unter Verwendung der vom Ministerium des Innern anzufordernden Vordrucke auszustellen. Die Richtigkeit der Angaben über die Beschreibung und Beschaffenheit des Fahrzeugs und die Übereinstimmung mit dem genehmigten Fahrzeugtyp sind zu bestätigen. Die Übertragung der Angaben aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis in den Fahrzeugbrief hat ohne Streichung oder Zusätze zu erfolgen; das Baujahr, die Fahrgestellnummer und die Farbe des Fahrzeugs sind für jedes Fahrzeug gesondert einzutragen.

(7) Fahrzeugbriefe sind verschlossen aufzubewahren. Über ihren Bestand und Verbrauch ist ein Nachweis zu führen. Die zuständigen Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei sind berechtigt, die Aufbewahrung der Fahrzeugbriefe und die Nachweisführung zu kontrollieren.

(8) Das KTA ist berechtigt und verpflichtet, bei den Herstellern und Importbetrieben sowie den Einrichtungen des Handels Nachprüfungen bezüglich der Einhaltung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis übertragenen Befugnisse durchzuführen.

(9) Die Allgemeine Betriebserlaubnis besitzt eine Gültigkeit von drei Jahren. Das KTA kann eine geringere Gültigkeitsdauer festlegen. Eine Verlängerung der Allgemeinen Betriebserlaubnis kann beim KTA beantragt werden. Die Einstellung der Produktion oder des Imports eines genehmigten Fahrzeugtyps ist dem KTA umgehend mitzuteilen.

(10) Stellen sich während des Betriebes an Fahrzeugen eines genehmigten Fahrzeugtyps wesentliche Mängel der Betriebssicherheit oder solche Mängel heraus, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, kann die Allgemeine Betriebserlaubnis vor Ablauf der Gültigkeitsdauer entzogen werden.

§ 2

Einzel-Betriebserlaubnis

(1) Für einzeln gefertigte, eingeführte oder importierte Fahrzeuge eines nicht nach § 1 genehmigten Fahrzeugtyps ist vom Hersteller oder Importbetrieb ein schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Einzel-Betriebserlaubnis an die zuständige Be-

zirksstelle des KTA zu richten. Für einzeln eingeführte Fahrzeuge ist auch der Eigentümer antragsberechtigt. Der Importbetrieb hat die Zustimmung des KTA zum Import einzuholen. Die Zustimmung ist Voraussetzung für den Abschluß der Einfuhr- und Importverträge. Sie kann an die Erfüllung bestimmter Bedingungen gebunden werden. Dem Antrag sind die vom KTA vorgeschriebenen Unterlagen und die gegebenenfalls erforderlichen staatlichen Aufbau-, Umbau- oder Einfuhrgenehmigungen für das Fahrzeug nach den einschlägigen Rechtsvorschriften² beizufügen.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, dem KTA unentgeltlich ein Fahrzeug zum Zwecke der Prüfung für die Erteilung der Einzel-Betriebserlaubnis für einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung zu stellen. Die mit der Prüfung und Erteilung der Einzel-Betriebserlaubnis anfallenden Kosten³ trägt der Antragsteller.

(3) Die Fahrzeugbriefe für einzeln gefertigte, eingeführte oder importierte Fahrzeuge werden vom KTA oder vom Ministerium des Innern ausgefertigt

§ 3

Bauartgenehmigungen

(1) Die nachstehend aufgeführten Fahrzeugteile und Ausrüstungen müssen in einer genehmigten Bauart ausgeführt sein:

1. alle Beleuchtungs- und Signaleinrichtungen, die für Fahrzeuge vorgeschrieben oder zulässig sind,
2. Glühlampen für alle Leuchten,
3. Sicherungsleuchten und Warndreiecke,
4. Einrichtungen zur Reinigung von Scheinwerfern,
5. reflektierende Kennzeichentafeln,
6. Heizungen, außer Warmwasserheizungen gemäß § 32 Abs. 2 Buchst. c, <
7. mechanische, elektrische, pneumatische und hydraulische Verbindungseinrichtungen von Zügen,
8. Höheneinstelleinrichtungen für Anhänger-Zuggabeln und Zugrohre,
9. Kugellenkränze für Anhänger,
10. Anhängerachsen,
11. Abschleppseile, **-Stangen** und andere Abschleppvorrichtungen,
12. Auflaufbremseinrichtungen,
13. Felgen, Reifen und Räder,
14. Abgasanlagen,
15. Sicherheitsglas,
16. Schiebewischanlagen, -
17. Sicherheitsgurte und andere Rückhaltesysteme,
18. Rückspiegel,
19. Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler, ^
20. Fahrtschreiber,
21. Einrichtungen für akustische und optische Warnsignale,
22. Lenkräder und Kraftradlenker,
23. Kindersitze für alle Fahrzeuge,
24. Vorlegekeile,
25. Schutzhelme,
26. Verkleidung für Krafträder,
27. Dachgepäckträger,
28. transportable Leuchenträger und Rückspiegelhalter,
29. Gasanlagen,
30. Schutzbrillen,
31. Kopfstützen,
32. heizbare Scheiben,

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 27. April 1982 über den Umbau und Aufbau von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger — Kraftfahrzeugumbauordnung (Kfz-UbO) - (GBl. I Nr. 21 S. 413).

³ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. 9 vom 28. Juli 1980 über die Gebührentarife des Verkehrswesens (Sonderdruck Nr. 603/1 des Gesetzblattes).